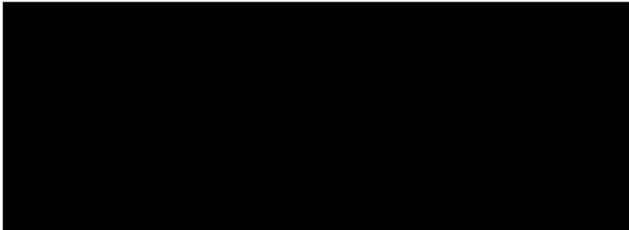




Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

per E-Mail an:



Ihr/e Ansprechpartner/in:



Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313772

Telefax +49 (361) 57-3313xxx

Ref44@

tmik.thuringen.de

Ihr Zeichen:

#167778

Ihre Nachricht vom:

3. Oktober 2019

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

44.P2-1096-7/2019

101942/2019

Erfurt

22. Oktober 2019

Antrag nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

Hier: Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Polizeibeamte

Sehr geehrter Herr Filter,

bezüglich Ihres Antrags gemäß § 5 ThürIFG erteile ich Ihnen folgende Auskunft.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2013 hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales der Organisationseinheit „Interne Ermittlungen“ der Thüringer Landespolizeidirektion Aufgaben zur Bearbeitung von Strafanzeigen sowie Verdachtslagen gegen Angehörige der Thüringer Polizei, die in einem Zusammenhang mit der Dienstausbübung stehen, übertragen.

Sie ist dabei auch für die Bearbeitung folgender ausgewählter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zuständig:

- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung gemäß § 174 b des Strafgesetzbuches (StGB),
- Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche gemäß §§ 176, 176 a und 182 StGB sowie
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung gemäß § 177 StGB

Im Übrigen richtet sich die disziplinarrechtliche Verfolgung nach den Vorschriften des Thüringer Disziplinargesetzes und der Dienstanweisung zur Behandlung von Disziplinarangelegenheiten im Geschäftsbereich der Landespolizeidirektion vom 18. September 2014.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <http://www.thuringen.de/th3/tmik/datenschutz/index.aspx>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales**
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Sofern Sie die vorgenannte Dienstanweisung begehren, die nicht speziell im Sinne Ihrer Anfrage, sondern für Disziplinarangelegenheiten allgemein gilt, wäre die LPD ggf. Verfügungsberechtigt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ThürIFG).

Für diese Auskunft werden keine Verwaltungskosten erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)